

# Gesetzblatt

## für die Freie Stadt Danzig

Nr. 51

Ausgegeben Danzig, den 4. Juli

1923

**Inhalt.** Gesetz betreffend Beiträge zur Invalidenversicherung (S. 729). — Verordnung betreffend standesamtliche Gebühren (S. 729). — Gesetz über die Berücksichtigung der Geldentwertung in den Steuergesetzen (S. 730). — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes über Abgabe zum Wohnungsbau (S. 738). — Verordnung zur Abänderung von Geldbeträgen im Gewerbegerichtsgefesetz und im Gesetze betreffend Kaufmannsgerichte (S. 741). — Verordnung über die weitere Erhöhung der Unterstützung für Rentenempfänger der Invaliden- und Angestelltenversicherung (S. 742). — Verordnung zur Aenderung der Fernsprechordnung vom 9. Januar 1923 (S. 742). — Gesetz über eine siebzehnte Aenderung der Dienstbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten (S. 743). — Gesetz betreffend Kündigung von langfristigen Miet- und Pachtverträgen zwecks Aenderung der Zinsabrede (S. 745).

**240** Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### Gesetz betreffend Beiträge zur Invalidenversicherung. Vom 25. 6. 1923.

#### § 1.

Zur Deckung der Aufwendungen der Landesversicherungsanstalt werden die Beiträge zur Invalidenversicherung (§ 1392 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Gesetzes über Aenderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte und der Reichsversicherungsordnung vom 14. Februar 1923, Gesetzblatt S. 257 ff.) zum fünffachen Geldwert berechnet. Diese Berechnung gilt auch für Beiträge, die für eine vor dem Inkrafttreten des Gesetzes liegende Zeit zu verwenden sind.

Die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über die Entrichtung der Beiträge durch die Arbeitgeber (§§ 1426 ff.) finden entsprechende Anwendung.

#### § 2.

Bei Erstattung und Umtausch von Beiträgen wird lediglich der einfache Geldwert zu Grunde gelegt.

#### § 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem 15. Juni 1923 in Kraft.

Danzig, den 25. Juni 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.  
Dr. Ziehm. Dr. Schwartz.

**241**

### Verordnung betreffend standesamtliche Gebühren. Vom 26. 6. 1923.

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes über standesamtliche Gebühren vom 16. Mai 1923 (Gesetzbl. S. 615) wird verordnet was folgt:

#### Artikel 1.

Die Gebührensätze des genannten Gesetzes werden auf das Dreifache erhöht.

#### Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 26. Juni 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.  
Dr. Ziehm. Dr. Schwartz.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetales: 12. 7. 1923).

242 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

## G e s e t z

über die Berücksichtigung der Geldentwertung in den Steuergesetzen. Vom 29. 6. 1923.

### Artikel I.

Das Steuergrundgesetz vom 11. Dezember 1922 (Gesetzbl. S. 57) wird wie folgt geändert:

1. § 85 erhält folgende Fassung:

#### § 85.

Wird eine Zahlung, die nach den Steuergesetzen zu leisten ist, später als 2 Wochen nach dem gesetzlichen oder dem im Steuerbescheid angegebenen Fälligkeitstermin entrichtet, so hat der Steuerpflichtige neben der geschuldeten Leistung einen Zuschlag in Höhe des Betrags zu entrichten, um den der vom Senat nach dem Gesetz über die Erhebung von öffentlichen Abgaben auf gleitender Grundlage vom 22. 5. 1923 (Gesetzbl. S. 608) festgesetzte Unterschied zwischen Papier- und Goldmark am Tag der Zahlung höher ist, als am Tag der Fälligkeit der Schuld. Bei Berechnung des Zuschlags ist der geschuldete Betrag auf volle tausend Mark nach unten abzurunden.

Durch Ausführungsbestimmungen kann die Anwendung dieser Vorschrift auf Fälle beschränkt werden, in denen der geschuldete Steuergrundbetrag eine bestimmte Grenze übersteigt.

2. Hinter § 85 wird folgende Vorschrift eingeschaltet:

#### § 85 a.

Kommt die Erhebung eines Zuschlags nach § 85 nicht in Frage, weil der maßgebende Wert der Werterhöhung am Tag der Zahlung nicht höher ist als am Tag der Fälligkeit der Schuld, so sind die geschuldeten Beträge vom Fälligkeitstag ab mit 4 vom Hundert monatlich zu verzinsen.

Der Senat wird ermächtigt, den Zinssatz des Abs. 1 nach Anhörung des Finanzrats abzuändern.

Anstelle des Zuschlags nach § 85 sind Zinsen nach Abs. 1 auch in den Fällen zu erheben, in denen der Betrag der zu erhebenden Zinsen höher ist als der Betrag des zu erhebenden Zuschlags. Die Zinsen werden nur nach vollen Monaten berechnet. Angefangene Monate werden voll gerechnet. Die Zinsen werden weiterhin nur von den auf volle 1000 M nach unten abgerundeten Beträgen erhoben. Sie sollen ferner nur erhoben werden, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 1000 M übersteigen. Betragen die Zinsen mehr als 1000 M und wird nur ein Teilbetrag gezahlt, so ist der Restbetrag auch dann zu erheben, wenn er 1000 M nicht übersteigt.

3. In § 86 Abs. 1 und 2 ist anstelle der Worte „und Verzinsung“ zu setzen „und unter Vorbehalt der Erhebung eines Zuschlags gemäß § 85 oder der Verzinsung nach § 85 a“.

4. § 88 erhält folgenden Absatz 3:

Die Festsetzung und Einziehung von Steuern und Vorauszahlungen kann unterbleiben, wenn der einzuziehende Betrag den zehnfachen Betrag des jeweils geltenden Portos für einen einfachen Brief im Postfernverkehr innerhalb des Freistaates voraussichtlich nicht übersteigt.

5. § 110 erhält folgende Fassung:

„Wenn die nach den §§ 106, 107 zu erstattenden Beträge das Hundertfache des Briefportos (§ 88, Abs. 3) übersteigen, werden sie auf Antrag des Erstattungsberechtigten von der Entrichtung an nach Maßgabe des § 85 Abs. 2 Satz 1 mit zehn vom Hundert verzinst. Zinsbeträge unter hundert Mark werden nicht ausbezahlt.“

6. Hinter § 110 ist folgende Vorschrift einzuschalten:

#### § 110 a.

Eine Erstattung nach §§ 106, 107 hat zu unterbleiben, wenn der insgesamt zu erstattende Betrag den zehnfachen Satz des Briefportos (§ 88 Abs. 3) nicht übersteigt.

7. Dem § 141 wird als Abs. 3 folgende Vorschrift zugesügt:

Das Steueramt kann auf Antrag die Frist zur Abgabe der Steuererklärungen verlängern, es kann die Fristverlängerung von einer Sicherheitsleistung abhängig machen.

8. In § 169 ist zu setzen statt „3000 M“ „das Hundertfache des für die Erhöhung des Zuschlags nach § 85 maßgebenden Betrags.“
9. Hinter § 171 wird folgende Vorschrift eingeschaltet:

§ 171 a.

Das Steueramt ist befugt, die Steuer nach den Angaben des Steuerpflichtigen in der Steuererklärung zunächst vorläufig festzusetzen, auch ohne daß die Voraussetzungen des § 62 gegeben sind.

10. Hinter § 177 wird folgende Vorschrift eingeschaltet:

§ 177 a.

Ergeben die Ermittlungen des Steueramts, daß die endgültige Steuer die im Vorbescheid nach § 171 a festgesetzte Steuer um mehr als den vierten Teil übersteigt, so ist vom Steuerpflichtigen ein Zuschlag von dem Unterschied zu erheben, dessen Höhe nach den Vorschriften des § 85 zu berechnen ist. Für die Berechnung des Zuschlags ist maßgebend der Zeitpunkt, an dem die im Vorbescheid festgesetzte Steuer fällig geworden ist einerseits, und der Tag, an dem die endgültige Steuer festgesetzt wird, andererseits. In den Fällen, in denen der Steuerpflichtige seine Steuererklärung nicht gleichzeitig mit allen übrigen Steuerpflichtigen eingereicht hat, gilt als Anfangstermin für die Festsetzung des Zuschlags der Zeitpunkt, an dem bei der Mehrzahl der übrigen Steuerpflichtigen die im Vorbescheid festgesetzte Steuerschuld fällig geworden ist. Dieser Zeitpunkt ist vom Landessteueramt für jede Veranlagung einheitlich festzusetzen.

§ 85 a findet entsprechende Anwendung.

Die Festsetzung des Zuschlags oder die Erhebung von Zinsen hat zu unterbleiben, wenn der Steuerpflichtige glaubhaft macht, daß seine dem Vorbescheid zugrunde liegenden Angaben in unverschuldetem Irrtum über das Bestehen und die Anwendbarkeit steuerrechtlicher Vorschriften gemacht sind. Der Zuschlag oder die Zinsen sind im endgültigen Steuerbescheid anzufordern.

11. Hinter § 179 sind folgende Vorschriften einzufügen:

§ 179 a.

Ergibt eine Veranlagung auf Grund des § 179 Abs. 2 eine Erhöhung der Steuer gegenüber der ursprünglichen Veranlagung, so hat der Steuerpflichtige zu der festzusetzenden Nachsteuer einen Zuschlag in Höhe des Betrags zu entrichten, der nach den Vorschriften des § 85 zu ermitteln ist. Für die Berechnung des Zuschlags ist maßgebend der Tag der Fälligkeit der Steuerschuld nach dem berechtigten Bescheid einerseits und der Tag, an dem die neu veranlagte Steuer festgesetzt wird, andererseits.

§ 85 findet entsprechende Anwendung.

Die Festsetzung des Zuschlags oder die Erhebung von Zinsen hat zu unterbleiben, wenn der Steuerpflichtige nachweist, daß seine Angaben bei der ursprünglichen Veranlagung in unverschuldetem Irrtum über das Bestehen und die Anwendbarkeit steuerrechtlicher Vorschriften gemacht sind.

Der Zuschlag oder die Zinsen sind im neuen Veranlagungsbescheid anzufordern.

§ 179 b.

Neuveranlagungen auf Grund des § 179 Abs. 3 haben zu unterbleiben, wenn der Betrag, der nachzufordern ist, voraussichtlich das Hundertfache des Briefportos (§ 88 Abs. 3) nicht übersteigt.

12. Es wird folgender neuer § 319 a eingefügt:

§ 319 a.

Soweit nach den Steuergesetzen die Strafe für Steuerhinterziehung nach einem Mehrfachen der hinterzogenen Steuer zu bemessen ist, gilt als hinterzogener Betrag die zu zahlende Steuer zuzüglich der nach §§ 177 a, 179 a zu berechnenden Zuschläge oder Zinsen.

Artikel II.

Das Einkommensteuergesetz vom 29. 12. 1922 (Gesetzbl. S. 587) wird wie folgt geändert:

1. In § 7, II wird folgender Absatz 3 eingefügt:

Zur Abgeltung der nach Abs. 1 Nr. 2, 4, 5 zulässigen Abzüge dürfen Angehörige freier Berufe, deren steuerbares Einkommen hauptsächlich aus Bezügen der in § 12 Nr. 2 bezeichneten Art besteht, 20 v. H. des Einkommens aus freiem Beruf nach Abzug der Werbungskosten (I Nr. 1) und zwar mindestens 10 v. H. der in § 18 vorgesehenen Steuereinheit, höchstens aber 20 v. H. der Steuereinheit vom Gesamtbetrag in Abzug bringen. Sofern diese Steuerpflichtigen Pensionen oder andere Einkünfte der in § 12 Nr. 3 bezeichneten Art oder Renten der Angestelltenversicherung bezogen haben, kommt auf den abzugsfähigen Betrag  $\frac{1}{3}$  dieser Bezüge in Anrechnung.

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

2. § 8 mit Überschrift wird gestrichen.

3. Hinter § 11 wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 11 a.

Der Steuerpflichtige ist berechtigt, bei der Ermittlung des steuerbaren Einkommens buchführender gewerblicher Betriebe unter Einhaltung der in Abs. 2 vorgesehenen näheren Bestimmungen

1. Anlagewerte, die im letzten Wirtschaftsjahr angeschafft sind, zu einem unter dem Anschaffungs- oder Herstellungspreis liegenden besonderen Steuerwert in die Bilanz einzusetzen,
2. für Anlagewerte, die bereits bei Beginn des letzten Geschäftsjahrs im Betrieb vorhanden waren, neben der nach § 7 zulässigen Absetzung in jedem Jahr besondere Abwertungs- rücklagen zu bilden,
3. für Gegenstände des umlaufenden Betriebskapitals als gemeinen Wert im Sinn des § 116 Steuergrundgesetzes den Anschaffungs- (Herstellungs-)preis oder die Jahresdurchschnittspreise für die einzelnen Gegenstände in die Bilanz einzusetzen,
4. die Werte des umlaufenden Betriebskapitals, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs in seinem bisherigen Umfang unbedingt erforderlich sind (eiserne Bestände), in die Bilanz mit dem Wert einzusetzen, mit dem sie in der leztvorausgegangenen Bilanz zu Buch stehen.

Der Senat hat nach Anhörung des Finanzrats alljährlich vor Ablauf des festgesetzten allgemeinen Termins für die Abgabe der Steuererklärung Richtlinien zu erlassen:

1. über den Unterschied zwischen dem Steuerwert und dem Anschaffungs- oder Herstellungswert nach Abs. 1 Nr. 1,
2. über die Höhe der Abwertungs- rücklagen nach Abs. 1 Nr. 2,
3. über die Festsetzung der Jahresdurchschnittspreise nach Abs. 1 Nr. 3,
4. über die Einsetzung des eisernen Bestands zum früheren Buchwert gemäß Abs. 1 Ziffer 4.

Von dem Unterschied zwischen Anschaffungspreis und dem sich nach Abs. 1 Nr. 1 ergebenden niedrigen Steuerwert und von den gemäß Abs. 1 Nr. 2 gebildeten Abwertungs- rücklagen, sowie von dem Unterschied, der sich ergibt, wenn die Warenvorräte statt nach Abs. 1 Nr. 3 nach Abs. 1 Nr. 4 bewertet werden, ist eine besondere Steuer in Höhe des nach § 18 zugelassenen niedrigsten Steuersatzes zu erheben. Die Erhebung der besonderen Steuer hat zu unterbleiben, soweit sie bereits in den Vorjahren von dem Unterschied zwischen dem Betrag nach Abs. 1 Nr. 3 und 4 erhoben ist.

4. § 14 wird aufgehoben.

5. In § 17 ist zu setzen statt „auf volle Hunderte“: „auf volle Tausende“.

6. § 17 erhält folgenden Zusatz:

Entsprechendes gilt für die Festsetzung der besonderen Steuer nach § 11 a Abs. 3.

7. § 18 erhält folgende Fassung:

§ 18.

Die Grundlage für die Berechnung der Einkommensteuer bildet die Gesamtsumme der Dienstbezüge, die ein verheirateter Beamter der Gruppe X Stufe 8 des Besoldungsgesetzes mit 2 Kindern zwischen 6 und 14 Jahren in Ortsklasse A in dem Kalenderjahr, für das die Steuer erhoben wird, erhalten hat (Steuereinheit).

Die Steuereinheit ist auf volle zehntausend Mark nach oben abzurunden und vom Landessteueramt nach Ablauf jedes Kalenderjahrs öffentlich bekanntzugeben.

Die Steuer beträgt für den den Betrag der Steuereinheit nicht übersteigenden Teil des steuerbaren Einkommens 10 v. H.

|  |           |
|--|-----------|
| für das weitere steuerb. Eink. in Höhe von 1 Steuereinheit | 15 v. H., |
| " " " " " " " " 1 "  | 20 v. H., |
| " " " " " " " " 1 "  | 25 v. H., |
| " " " " " " " " 2 Steuereinheiten                          | 30 v. H., |
| " " " " " " " " 2 "  | 35 v. H., |
| " " " " " " " " 2 "  | 40 v. H., |
| " " " " " " " " 2 "  | 45 v. H., |
| für das weitere steuerb. Einkommen . . . . .               | 50 v. H.  |

Bei den gemäß § 2c beschränkt Steuerpflichtigen kann neben der nach Abs. 2 zu berechnenden Steuer ein Ausgleichszuschlag von 10 vom Hundert des ermittelten Roheinkommens erhoben werden, falls die Verteilung des Gewinns auf inländische und ausländische Betriebsniederlassungen nicht einwandfrei nachgewiesen wird.

8. § 21 erhält folgende Fassung:

§ 21.

Die nach den §§ 18—20 berechnete Einkommensteuer ermäßigt sich:

- a) um je  $\frac{1}{4}$  v. H. der Steuereinheit für den Steuerpflichtigen und für seine nicht selbständig zu veranlagende Ehefrau, wenn das steuerbare Einkommen nicht mehr als 2 Steuereinheiten beträgt,
- b) um je 1 v. H. der Steuereinheit für jedes zur Haushaltung des Steuerpflichtigen zählende minderjährige Kind, das nicht selbständig zur Einkommensteuer zu veranlagern ist, wenn das steuerbare Einkommen 3 Steuereinheiten nicht übersteigt.

Die Ermäßigung wird auch für solche Kinder gewährt, die Arbeitseinkommen beziehen, sofern sie das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

- c) um 2 v. H. der Steuereinheit für Steuerpflichtige, die über 60 Jahre alt oder erwerbsunfähig oder nicht bloß vorübergehend behindert sind, ihren Lebensunterhalt durch eigenen Erwerb zu bestreiten, sofern das steuerbare Einkommen  $\frac{1}{2}$  Steuereinheit nicht übersteigt und sich hauptsächlich aus Kapitaleinkommen und Bezügen der im § 12 Nr. 3 und 5 bezeichneten Art zusammensetzt oder hauptsächlich aus einer von diesen Einkommensarten besteht. Auf den Betrag der hiernach zu gewährenden Ermäßigung wird der gemäß § 29 Abs. 3 Nr. 3 bereits berücksichtigte Betrag angerechnet.

Bei der Veranlagung können besondere wirtschaftliche Verhältnisse, die die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigen, durch Ermäßigung oder Erlass der Einkommensteuer berücksichtigt werden, sofern das steuerbare Einkommen nicht höher ist als 3 Steuereinheiten.

Als Verhältnisse dieser Art gelten insbesondere außergewöhnliche Belastungen durch Unterhalt und Erziehung der Kinder, durch Verpflichtung zum Unterhalt mittelloser Angehöriger, durch Alter, Krankheit, Körperverletzung, Verschuldung, Unglücksfälle oder durch besondere Aufwendungen im Haushalt in Folge einer Erwerbstätigkeit der Ehefrau.

Die Vorschriften dieses Paragraphen finden im Falle der Steuerpflicht nach § 2 des Gesetzes keine Anwendung.

9. Hinter § 22 wird folgende Vorschrift eingeschaltet:

§ 22 a.

In den Fällen des § 22 Abs. 2 Satz 1 kann die Veranlagung bereits nach Ablauf des Wirtschaftsjahres vorgenommen werden.

Macht das Steueramt von der Ermächtigung des Abs. 1 Gebrauch, so treten folgende Abweichungen von den allgemeinen Vorschriften ein:

- 1) Das sonstige Einkommen der Steuerpflichtigen wird nach dem Wirtschaftsjahr berechnet.
- 2) Die nach § 11 a Abs. 2 vom Senat zu treffenden Feststellungen sind für den einzelnen Fall bezw. für eine Gruppe gleichartiger Fälle vom Steueramt zu treffen.
- 3) Die Höhe der festzusetzenden Steuer und der Ermäßigungen ist zu bemessen nach dem Stand der Jahressteuereinheit in dem Monat, in dem das Wirtschaftsjahr abläuft.

Übergangsbestimmungen für die Fälle, in denen von der Kalenderjahresbesteuerung auf die Wirtschaftsjahresbesteuerung übergegangen wird und umgekehrt trifft das Landessteueramt.

10. § 26 erhält folgende Fassung:

§ 26.

Bis zum Empfang eines Steuerbescheides für ein Kalenderjahr hat der Steuerpflichtige auf die Steuerschuld dieses Kalenderjahres am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November Vorauszahlungen in Höhe von je  $\frac{1}{4}$  der zuletzt festgestellten Steuerschuld zu entrichten.

Ist die Steuerpflicht mit Beginn oder im Laufe eines Kalenderjahres begründet worden, so sind die bis zum Empfange des ersten Steuerbescheides gemäß Abs. 1 zu entrichtenden Vorauszahlungen nach dem mutmaßlichen Betrage des für das Kalenderjahr steuerbaren Einkommens festzusetzen.

Erhöht sich das steuerbare Einkommen eines Steuerpflichtigen für ein Kalenderjahr gegenüber dem zuletzt festgesetzten steuerbaren Einkommen voraussichtlich um mehr als ein Fünftel, so können die gemäß Abs. 1 zu entrichtenden Vorauszahlungen durch das Steueramt neu festgesetzt werden.

Im Falle einer auf das Fortschreiten der Geldentwertung zurückzuführenden allgemeinen Steigerung des Arbeitseinkommens der Festbesoldeten wird das Landessteueramt ermächtigt, die auf das nicht dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegende Einkommen entfallenden Vorauszahlungen für die Gesamtheit der Steuerpflichtigen oder bestimmte Kreise von ihnen durch öffentliche Bekanntmachung in dem Maße der eingetretenen Erhöhung der durchschnittlichen Arbeitseinkommen heraufzusetzen.

Macht ein Steuerpflichtiger glaubhaft, daß sich sein steuerbares Einkommen für ein Kalenderjahr gegenüber dem zuletzt festgestellten steuerbaren Einkommen voraussichtlich um mehr als den fünften Teil seines Einkommens, mindestens aber um den hundertsten Teil der Steuereinheit niedriger berechnen wird, so ist ihm auf Antrag der auf den wahrscheinlichen Betrag der Verminderung des steuerbaren Einkommens entfallende Teil der Vorauszahlungen zu stunden.

Die Vorschrift des Absatz 5 findet entsprechende Anwendung, wenn im Falle der Heraufsetzung der Vorauszahlungen nach Abs. 4 ein Steuerpflichtiger glaubhaft macht, daß sich sein Einkommen nicht der erfolgten Heraufsetzung entsprechend vermehrt hat.

11. § 27 erhält folgende Fassung:

§ 27.

Die gemäß § 22 für ein Kalenderjahr vorläufig oder endgültig festgesetzte Steuerschuld ist innerhalb zweier Wochen nach Zustellung des Steuerbescheides zu entrichten, soweit sie durch Vorauszahlungen oder durch den Lohnabzug gedeckten Beträge übersteigt. Bleibt die endgültig festgesetzte Steuerschuld hinter diesem Gesamtbetrage zurück, so sind die vom Steuerpflichtigen etwa

zuviel gezahlten Beträge innerhalb 4 Wochen zu erstatten oder auf Einkommensteuerzahlungen, die innerhalb 4 Wochen fällig werden, anzurechnen.

12. § 29 erhält folgende Fassung:

§ 29.

Der Arbeitgeber hat vom Arbeitslohn einen Betrag von 10 v. H. unter Berücksichtigung der nachstehend vorgesehenen Ermäßigungen für Rechnung des Arbeitnehmers einzubehalten.

Der Betrag vom 10 v. H. des Arbeitslohnes ermäßigt sich:

1. für den Steuerpflichtigen und seine zur Haushaltung zählende Ehefrau um je  $\frac{1}{4}$  v. H. des auf die Zeit, für die die Vergütung gezahlt wird, entfallenden Teils der Steuereinheit;
2. für jedes zur Haushaltung des Steuerpflichtigen zählende minderjährige Kind, das nicht selbstständig zur Einkommensteuer zu veranlagten ist, um 1 v. H. des auf die Zeit, für die die Vergütung gewährt wird, entfallenden Teils der Steuereinheit. Kinder im Alter von mehr als 17 Jahren, die eigenes Arbeitseinkommen beziehen, werden nicht berücksichtigt;
3. zur Abgeltung der nach § 7 Abs. I und II Nr. 1—8 zulässigen Abzüge um 1 v. H. des auf die Zeit, für die die Vergütung gewährt wird, entfallenden Teils der Steuereinheit.

Auf Antrag ist eine Erhöhung der unter Abs. 2 Nr. 3 aufgeführten Beträge zuzulassen, wenn der Steuerpflichtige nachweist, daß die ihm zustehenden Abzüge im Sinne des § 7 Abs. I und Abs. II Nr. 1—8 auf ein Jahr umgerechnet den Betrag von 1 v. H. der Steuereinheit um mehr als ein Zehntel übersteigen. Über den Antrag entscheidet das Steueramt. Für die nach Abs. 2 Nr. 1 und 2 abzusetzenden Beträge ist der jeweilige Familienstand des Arbeitnehmers maßgebend. Bei eingetretener Änderung des Familienstandes ändern sich die abzusetzenden Beträge vom Zeitpunkt der nächsten Lohnzahlung ab.

Bezieht ein Steuerpflichtiger neben den laufenden Bezügen sonstige, insbesondere einmalige Einnahmen, Tantiemen, Gratifikationen usw., so wird der von diesen Einnahmen einzubehaltende Betrag ohne Berücksichtigung der im Abs. 2 vorgesehenen Beträge einbehalten.

Dienstauswandsentschädigungen im Sinne des § 13 Nr. 1—3 bleiben bei Feststellung des einzubehaltenden Betrages außer Ansatz.

Wird der Arbeitslohn nicht für eine bestimmte Arbeitszeit gezahlt, so tritt anstelle der Ermäßigungen nach Abs. 2 eine feste Ermäßigung von 6 v. H. des Arbeitslohnes. Die einzubehaltenden Beträge sind auf 10 M nach unten abzurunden.

13. §§ 29 a und b werden gestrichen.

An ihre Stelle tritt folgende Vorschrift:

§ 29 a.

Die Höhe der jeweils für die Berechnung der Kürzungen nach § 29 maßgebenden Steuereinheit ist monatlich vom Landessteueramt festzusetzen und in der letzten Woche des Monats öffentlich bekanntzugeben. Die Höhe der Ermäßigungen in dem auf die Veröffentlichung folgenden Monat richtet sich nach der Höhe der einem verheirateten Beamten der Gruppe X Stufe 8 des Besoldungsgesetzes mit 2 Kindern zwischen 6 und 14 Jahren in Ortsklasse A für den vergangenen Monat zustehenden Gesamtvergütungen.

14. Im § 31 ist jedesmal zu setzen statt „von 1 000 000 M“ „der Steuereinheit“ und statt: „und aus sonstigem Einkommen bis zu 10 000 M“ ist zu setzen: „und aus sonstigen Einkommen bis zu 1 v. H. der Steuereinheit“.

15. In § 33 ist zu setzen statt „deren gesamtes steuerbares Einkommen 1 000 000 M nicht übersteigt“: „deren gesamtes steuerbares Einkommen nicht größer ist als die Steuereinheit“ und ferner statt „dessen gesamtes steuerbares Einkommen 1 000 000 M nicht übersteigt“: „dessen gesamtes steuerbares Einkommen nicht größer ist als die Steuereinheit“.

Artikel III.

Das Vermögenssteuergesetz vom 7. Dezember 1922 (Gesetzbl. S. 574) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden die Worte „soweit die Voraussetzungen des § 1 Ziffer 2 und 3 gegeben sind“ gestrichen.
2. § 4, I Ziffer 1 erhält folgenden Zusatz:  
 1a: Berechtigungen, auf welche die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes für Grundstücke Anwendung finden, Nutzungsrechte an Grundstücken, sowie Rechte, die auf Grundstücken sichergestellt sind oder darauf lasten, sind den Grundstücken gleichzuachten.
- 2a. In § 5 Nr. 1 wird der 2. Halbsatz gestrichen.  
 In § 5 Nr. 2 werden die Worte „mit Ausschluß der aus den laufenden Jahreseinkünften der in § 1 Ziffer 1 und 2 bezeichneten steuerpflichtigen vorhandenen Bestände“ gestrichen.
3. § 7 I Satz 1 erhält folgende Fassung:  
 Zur Ermittlung des Reinvermögens sind von dem Rohvermögen abzuziehen:
4. In § 7 I wird als Nr. 3 folgende Vorschrift eingefügt:  
 Die zur Bestreitung der laufenden Ausgaben nicht geschäftlicher oder beruflicher Art für 3 Monate erforderlichen Beträge an Geld-, Bank- oder sonstigen Guthaben. Dieser Abzug ist bei den beschränkt Steuerpflichtigen nicht zulässig“.
5. § 10 erhält folgende Fassung:

§ 10.

Bei der Bewertung des Vermögens gelten die Vorschriften des Steuergrundgesetzes über die Wertermittlung mit folgenden ergänzenden Bestimmungen:

Für die Bewertung der Gegenstände des Anlagekapitals bei gewerblichen Betrieben und der Wertpapiere können durch den Senat von den Vorschriften des Steuergrundgesetzes abweichende Bestimmungen unter Berücksichtigung der allgemeinen Wirtschaftsverhältnisse erlassen werden. Diese Bestimmungen bedürfen der Zustimmung des Finanzrats und sind bei Beginn der Veranlagung im Staatsanzeiger der Freien Stadt Danzig öffentlich bekanntzugeben.

Als nachhaltiger Ertrag im Sinne des § 130 Abs. 2 des Steuergrundgesetzes ist der Gewinn anzusehen, den land-, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Grundstücke im Durchschnitt der beiden letzten der Veranlagung vorausgegangenen Jahre abgeworfen haben.

6. § 11 erhält folgende Fassung:

§ 11.

Steuerpflichtig ist nur der die Hälfte der nach § 18 des Einkommensteuergesetzes festgesetzten Steuereinheit übersteigende Teil des Vermögens. Dies gilt nicht, sobald das steuerpflichtige Vermögen die Höhe von 5 Steuereinheiten übersteigt oder die Steuerpflicht nur auf § 2 beruht.

7. § 13 erhält folgende Fassung:

§ 13.

Die Steuer beträgt:

soweit das der Vermögenssteuer unterliegende Vermögen nicht höher ist, als die Hälfte der nach § 11 maßgebenden Steuereinheit = 1 vom Tausend,

|   |          |
|---|----------|
| für das weitere steuerb. Verm. bis zur Höhe von $\frac{1}{2}$ Steuereinheit | 2 v. T.  |
| „ „ „ „ „ „ „ „ „ $\frac{1}{2}$ „   | 3 v. T.  |
| „ „ „ „ „ „ „ „ „ $\frac{1}{2}$ „   | 4 v. T.  |
| „ „ „ „ „ „ „ „ „ 1 „   | 5 v. T.  |
| „ „ „ „ „ „ „ „ „ 1 „   | 6 v. T.  |
| „ „ „ „ „ „ „ „ „ 1 „   | 7 v. T.  |
| „ „ „ „ „ „ „ „ „ 1 „   | 8 v. T.  |
| „ „ „ „ „ „ „ „ „ 1 „   | 9 v. T.  |
| für das weitere steuerbare Vermögen = . . . . .                             | 10 v. T. |

Für die Steuerpflichtigen aus § 1 Nr. 3 beträgt die Steuer jährlich  $1\frac{1}{2}$  vom Tausend des der Steuer unterliegenden Vermögens.

7 a. § 14 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 ist statt „150 M“ zu setzen: „10 v. H. der Steuer“, statt „steuerbare“ „steuerpflichtige“ und statt „500 000 M“ „die Hälfte der Steuereinheit“, in Abs. 2 ist zu setzen statt „500 000 M“ „die Hälfte der Steuereinheit“, in Abs. 4 ist zu setzen statt „500 000 M“ „die Hälfte der Steuereinheit“ und statt „25 000 M“ ist zu setzen „ $\frac{1}{4}$  der Steuereinheit“.

8. Dem § 22 werden folgende Vorschriften angefügt:

Sofern bei Zustellung des Bescheides bereits ein oder mehrere der vorerwähnten Zahltage verstrichen sind, ist die zu diesen Terminen fällig gewesene Steuer binnen zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides zu entrichten. Die nach Abs. 3 zu leistenden Vorauszahlungen werden auf die hiernach zu leistenden Zahlungen angerechnet.

Bis zum Empfange eines Steuerbescheides für das neue Veranlagungsjahr hat der Steuerpflichtige zu den in Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkten Vorauszahlungen in Höhe von je  $\frac{1}{4}$  der für das vorausgegangene Veranlagungsjahr festgestellten Jahressteuerschuld zu entrichten.

#### Artikel IV.

Das Umsatzsteuergesetz vom 4. Juli 1922 (Gesetzbl. S. 149) wird wie folgt geändert:

1. § 34 erhält folgende Fassung:

#### § 34.

Die gemäß §§ 30–33 festgesetzte Steuer ist binnen 2 Wochen nach Zustellung des Steuerbescheides zu entrichten, soweit sie die durch Vorauszahlungen (§ 34 a) gedeckten Beträge übersteigt.

2. Hinter § 34 wird folgende Vorschrift eingeschaltet:

#### § 34 a.

(1) Der Steuerpflichtige hat auf die allgemeine Umsatzsteuer nach Ablauf jedes Kalendervierteljahres Vorauszahlungen zu leisten.

(2) Jede Vorauszahlung beträgt den vierten Teil der im letzten Steuerbescheid festgestellten Steuerschuld unter Berücksichtigung des in dem Vierteljahr, für das die Vorauszahlung zu leisten ist, geltenden Steuersatzes. Sie sind jeweils am 15. 2., 15. 5., 15. 8. und 15. 11. ohne besondere Aufforderung zu bewirken.

(3) Im Falle einer Steigerung des nach § 2 des Gesetzes über die Erhebung von öffentlichen Abgaben auf gleitender Grundlage vom 22. Mai 1923 (Gesetzbl. S. 608) festzusetzenden Bervielfältigungssatzes wird das Landessteueramt ermächtigt, die Vorauszahlungen für jedes Vierteljahr durch öffentliche Bekanntmachung in dem Maße der eingetretenen Erhöhung des Bervielfältigungssatzes heraufzusetzen.

(4) Weist ein Steuerpflichtiger dem Steueramt nach, daß sein steuerpflichtiger Umsatz gegenüber der nach Absatz 2 maßgebenden Feststellung zurückgegangen ist oder sich nicht der gemäß Absatz 3 vorgenommenen Heraussetzung entsprechend erhöht hat, so sind auf Antrag die Vorauszahlungen nach dem im abgelaufenen Vierteljahr tatsächlich erzielten steuerpflichtigen Umsatz festzustellen.

(5) Nach dem Verfahren des Absatz 4 sind die Vorauszahlungen auch in allen Fällen festzusetzen, in denen eine Veranlagung der Steuerpflichtigen zur Umsatzsteuer noch nicht stattgefunden hat oder nicht für den Zeitraum eines vollen Jahres vorgenommen ist.

(6) Die Einforderung von Vorauszahlungen hat zu unterbleiben, wenn der zu entrichtende Betrag eine vom Landessteueramt festzusetzende Grenze nicht übersteigt.

**Artikel V.**

1. Die Ausführungsvorschriften zu diesem Gesetz erläßt der Senat.
2. Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung mit folgender Maßgabe in Kraft:
  - a) die Zuschläge nach Artikel I Nr. 1 und die Zinsberechnung nach Art. I Nr. 2 werden außer von den nach der Verkündung des Gesetzes fällig werdenden Steuerzahlungen auch von solchen Zahlungen erhoben, die bei der Verkündung des Gesetzes bereits fällig waren, aber binnen 1 Monat nach Inkrafttreten des Gesetzes nicht gezahlt sind.
  - b) Die Vorschriften des Art. I Nr. 10 finden Anwendung auf sämtliche im Jahre 1923 vorzunehmenden Veranlagungen, soweit sie bei Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht rechtskräftig geworden sind.
  - c) Die Vorschriften des Art. II Nr. 1—7 und 9 finden erstmalig Anwendung auf die endgültige Veranlagung zur Einkommensteuer für das Kalenderjahr 1923.
  - d) Das gleiche wie unter c) gilt für die Vorschriften des Art. II Nr. 8, jedoch mit der Einschränkung, daß bei der endgültigen Veranlagung 1923 den zu veranlagenden Steuerpflichtigen keine höheren Ermäßigungen zuzubilligen sind, als den Lohnsteuerpflichtigen bei Vornahme des Steuerabzugs im Jahre 1923 nach der für dieses Jahr geltenden gesetzlichen Regelung anzurechnen waren.
  - e) Die Vorschriften des Art. II Nr. 10 finden erstmalig Anwendung auf die am 15. Mai 1923 fälligen Vorauszahlungen.
  - f) Die Vorschriften des Art. II Ziffer 12 und 13 treten mit Wirkung vom 1. Juli 1923 in Kraft.
  - g) Die Vorschriften des Art. III finden erstmalig Anwendung auf die Veranlagung zur Vermögenssteuer für das Kalenderjahr 1924.
  - h) Die erste Vorauszahlung auf die Umsatzsteuer gemäß Art. IV Nr. 2 ist für das I. Vierteljahr des Kalenderjahres 1923 zu leisten.
3. Zu den Zahlungen, die auf Grund des Vermögenssteuergesetzes vom 7. Dezember 1922 (Gesetzbl. S. 574 ff.) am 15. August und 15. Oktober 1923 fällig sind, sowie zu den gemäß Artikel III Ziffer 8 Abs. 2 bis zur nächsten Veranlagung zu entrichtenden Vorauszahlungen wird ein Zuschlag von je 500 v. H. erhoben.
4. Der Senat wird ermächtigt, das Einkommensteuergesetz vom 29. Dezember 1922 (Gesetzbl. S. 587), soweit es nicht durch vorstehende Bestimmungen ausdrücklich abgeändert ist, diesen Vorschriften anzupassen und den Text in fortlaufender Nummernfolge der Paragraphen durch das Gesetzblatt bekannt zu geben.

Danzig, den 29. Juni 1923.

**Der Senat der Freien Stadt Danzig.**

Dr. Ziehm.

Dr. Schwartz.

**243** Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz**

**zur Abänderung des Gesetzes über Abgabe zum Wohnungsbau vom 15. 7. 21, 23. 7. 22, 1. 12. 22.  
Vom 27. 6. 23.**

Das Gesetz über Abgabe zum Wohnungsbau vom 15. 7. 1921 (Gesetzbl. S. 103), abgeändert durch Gesetz vom 23. 7. 1922 (Gesetzblatt S. 253), weiter abgeändert durch Gesetz vom 1. 12. 1922 (Gesetzbl. S. 512) wird wie folgt geändert:

**Artikel I.**

§ 1 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Abgabe ist ausschließlich zur Förderung der Schaffung neuer und zur Erhaltung bestehender Wohnungen sowie zu Siedlungszwecken zu verwenden.

§ 1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Wohnungsneubauten und Siedlungsbauten dürfen mit Hilfe der Abgabe nur gefördert werden, wenn sie

1. nach staatlich genehmigten Plänen ausgeführt werden und wenn die Kosten der Bauausführung einschließlich der Baustoffe staatlich festgesetzt oder genehmigt sind,
2. dauernd im Eigentum öffentlicher oder gemeinnütziger Stellen verbleiben oder wenn durch geeignete Maßnahmen dafür gesorgt ist, daß aus der Vermietung, der Verpachtung oder der Veräußerung kein übermäßiger Gewinn erzielt wird.

Bestehende Wohnungen dürfen mit Mitteln der Abgabe nur erhalten werden, wenn sie der Verteilungswirtschaft des Wohnungsamtes unterstehen oder unterstellt werden.

### Artikel II.

§ 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Abgabe beträgt vom 1. Juli 1923 ab jährlich das 100fache des gemeinen Jahresmietwerts nach dem Stand vom 1. 7. 1914. Sie ist vierteljährlich im Voraus zu entrichten.

Ferner ist als Absatz 2 einzufügen:

Der Senat ist ermächtigt, mit Zustimmung des Siedlungsausschusses des Volkstags die Höhe der Abgabe vierteljährlich neu festzusetzen. Eine Erhöhung darf bis zur Hälfte desjenigen Hundertsatzes erfolgen, um den sich die Bezüge der Staatsbeamten im abgelaufenen Vierteljahr gesteigert haben.

### Artikel III.

Der bisherige Absatz 2 des § 5 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

Bei denjenigen diesem Gesetz unterliegenden Gebäuden und Gebäudeteilen, welche nicht unter eine Höchstgrenze für Mietzinssteigerung fallen, wird, wenn der Jahresmiet- oder Pachtvertrag zur Zeit der Veranlagung zu der Abgabe des Absatz 1 um mehr als 500 v. H. über den Jahresmietwert vom 1. Juli 1914 gestiegen ist, neben der Abgabe des Absatz 1 eine Sonderabgabe erhoben.

Die Sonderabgabe beträgt bei einer Steigerung

|   |          |
|---|----------|
| bis zu 1000 v. H. . . . .                         | 10 v. H. |
| von mehr als 1000 v. H. bis zu 1500 v. H. . . . . | 15 v. H. |
| " " " 1500 v. H. " " 2000 v. H. . . . .           | 20 v. H. |
| " " " 2000 v. H. . . . .                          | 25 v. H. |

des Jahresmiet- oder Pächtertrages.

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

### Artikel IV.

In § 6 treten anstelle des Absatzes 2 als Absätze 2 bis 5 folgende Bestimmungen:

Von der Abgabe werden auf Antrag befreit:

1. Rentenempfänger der Invaliden- und Angestelltenversicherung, die nach dem Gesetz für Notstandsmaßnahmen zur Unterstützung von Rentenempfängern der Invaliden- und Angestelltenversicherung vom 25. 9. 1922 (Gesetzbl. S. 434) Unterstützung beziehen, während der Dauer des Bezugs,
2. die Empfänger von Zulagen auf Grund des Gesetzes über Neuregelung der Zulagen in der Unfallversicherung vom 10. 3. 1922 (Gesetzbl. S. 75),
3. Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene und sonstige Militärrentner, die Teuerungszuschüsse zu ihren Versorgungsgebührrissen beziehen, während der Dauer des Bezugs dieser Teuerungszuschüsse,
4. Personen, die nach dem Gesetz über Kleinrentnerfürsorge vom 23. 2. 1923 (Gesetzbl. S. 341) Kleinrentnerfürsorge erhalten, während der Dauer des Bezugs.

Die Abgabe wird ferner auf Antrag ganz oder teilweise Personen erlassen, denen in dem der Veranlagung vorausgehenden Kalenderjahr die Einkommensteuer auf Grund des § 21 Absatz 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes zu ermäßigen war. Die Abgabe kann ferner auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden:

- a) Personen, die über 60 Jahre alt sind und deren steuerpflichtiges Einkommen in dem der Veranlagung vorausgehenden Kalenderjahr die im § 21 c des Einkommensteuergesetzes genannte Grenze nicht überschritten hat,
- b) wenn die Erhebung der Abgaben wegen Krankheit oder Erwerbslosigkeit oder wegen großer Kinderzahl oder aus sonstigen Gründen eine besondere Härte bedeuten würde.

Zu den Fällen des Absatz 2 Nr. 1 bis 4 ist die Abgabe bis zur Entscheidung über den Befreiungsantrag zu stunden; in den Fällen des Absatz 3 bis zur Entscheidung über den Erlassungsantrag.

Eine Befreiung oder ein Erlaß erfolgt nicht, wenn das Gesamteinkommen der zu dem Haushalt des Nutzungsberechtigten gehörigen Personen in dem der Veranlagung vorausgehenden Kalenderjahr die im § 21 c des Einkommensteuergesetzes angegebene Grenze überschritten hat.

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 6.

#### Artikel V.

Zu § 9 Absatz 1 Satz 2 sind nach den Worten: „mindestens zwei Monate lang an“ die Worte „Freistaatsangehörige als“ zu setzen.

#### Artikel VI.

§ 12 erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt nach der Zahl der Wohnräume, welche über die gemäß dem § 8 zugelassene Zahl hinaus vorhanden sind,

|  |           |      |
|--|-----------|------|
| für 1 überschießenden Wohnraum . . . . . | 25 000.—  | Mark |
| „ 2 überschießende Wohnräume . . . . .   | 60 000.—  | Mark |
| „ 3 „ „ . . . . .                        | 140 000.— | Mark |
| „ 4 „ „ . . . . .                        | 300 000.— | Mark |
| „ 5 „ „ . . . . .                        | 600 000.— | Mark |

jährlich und für jeden weiteren überschießenden Wohnraum weitere 240 000.— Mark jährlich. Die Steuer ist vierteljährlich im voraus zu entrichten.

#### Artikel VII.

Hinter § 12 sind als § 12 a folgende Bestimmungen einzufügen:

Wer nach Erlaß dieses Gesetzes gewerbliche Räume neu errichtet oder neu schafft, ist verpflichtet, für einen Teil der mehr beschäftigten Arbeitnehmer neue Wohnräume zu erstellen. Die Gemeindebehörde oder eine andere vom Senat zu bestimmende Stelle kann die Zahl der zu errichtenden Wohnungen festsetzen und die Genehmigung zur Errichtung der gewerblichen Räume so lange versagen, als nicht für die Erfüllung dieser Verpflichtung ausreichende Sicherheit geleistet ist. Der Senat regelt das Verfahren und die zulässigen Rechtsmittel.

Eine besondere Abgabe wird von allen Arbeitgebern erhoben. Zu diesem Zweck können sie zu Beitragsgemeinschaften vereinigt werden. Die Unterverteilung der Beiträge innerhalb der Gemeinschaften ist durch Satzung zu regeln, die der Genehmigung des Senats bedarf. Der Beitrag beträgt 1% der Lohnsumme. Der Beitrag ist monatlich zu entrichten.

Arbeitgebern, die insbesondere nach dem 1. Januar 1919 bereits selbst zum Bauen von Wohnungen für ihre Arbeitnehmer aus eigenen Mitteln beigetragen haben und künftig beitragen werden, werden die Leistungen auf die zu leistenden Beiträge angerechnet.

**Artikel VIII.**

§ 19 erhält folgenden Zusatz:

Auf Fremdensteuern (Herbergsteuern), in denen der Vermieter als steuerpflichtig bezeichnet wird, findet vorstehende Bestimmung keine Anwendung.

**Artikel IX.**

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1923 in Kraft.

Danzig, den 27. Juni 1923.

**Der Senat der Freien Stadt Danzig.**

Dr. Ziehm.

Dr. Jug. Leske.

244

**Verordnung**

**zur Abänderung von Geldbeträgen im Gewerbegerichtsgesetz und im Gesetze,  
betreffend Kaufmannsgerichte. Vom 29. 6. 1923.**

Auf Grund des Artikel III des Gesetzes zur Abänderung des Gewerbegerichtsgesetzes und des Gesetzes, betreffend Kaufmannsgerichte vom 9. Mai 1923 (Gesetzblatt S. 560) wird folgendes verordnet:

**Artikel I.**

Die Geldbeträge im § 55 Abs. 1, Satz 2 und § 57 Absatz 2 des Gewerbegerichtsgesetzes vom 29. Juli 1890 Reichsgesetzbl. S. 141 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1901 30. Juni 1901 Reichsgesetzbl. S. 249

(Reichsgesetzbl. S. 353), der Verordnungen des Staatsrats vom 6. Juli 1920 (Danziger Staatsanz. S. 190) 14. Sept. 1920 (Danziger Staatsanz. S. 273) der Gesetze vom 2. Juli 1921 (Gesetzblatt Seite 81), vom 30. April 1922 (Gesetzblatt Seite 109), vom 23. August 1922 (Gesetzblatt S. 401), vom 15. September 1922 (Gesetzblatt Seite 418), der Bekanntmachung vom 23. November 1922 (Gesetzblatt Seite 519), des Gesetzes vom 20. Februar 1923 (Gesetzblatt Seite 290) und des Gesetzes vom 9. Mai 1923 (Gesetzblatt Seite 560) werden dahin geändert:

1. Im § 55 Absatz 1 Satz 2 ist das Wort „fünfhunderttausend“ durch „eine Million fünfhunderttausend“ zu ersetzen.
2. Im § 57 Absatz 2 ist das Wort „fünfhunderttausend“ durch „eine Million fünfhunderttausend“ zu ersetzen.

**Artikel II.**

Der Geldbetrag im § 16 Absatz 1 des Gesetzes, betreffend Kaufmannsgerichte vom 6. Juli 1904 (Reichsgesetzbl. S. 266) in der Fassung der Verordnungen des Staatsrats vom 6. Juli 1920 14. September 1920

(Danziger Staatsanzeiger S. 190) der Gesetze vom 2. Juli 1921 (Gesetzblatt Seite 81), vom 30. April 1922 (Gesetzblatt Seite 109), vom 15. September 1922 (Gesetzblatt Seite 418), der Bekanntmachung vom 23. November 1922 (Gesetzblatt Seite 519), des Gesetzes vom 20. Februar 1923 (Gesetzblatt Seite 290) und des Gesetzes vom 9. Mai 1923 (Gesetzblatt Seite 560) wird dahin geändert:

Im § 16 Abs. 1 ist das Wort „fünfhunderttausend“ durch „eine Million fünfhunderttausend“ zu ersetzen.

**Artikel III.**

Die Änderungen treten eine Woche nach dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 29. Juni 1923.

**Der Senat der Freien Stadt Danzig.**

Dr. Ziehm.

Dr. Schwartz.

**Verordnung****über die weitere Erhöhung der Unterstützung für Rentenempfänger der Invaliden- und Angestelltenversicherung. Vom 22. 6. 1923.**

Auf Grund des Gesetzes über Änderung von Geldbeträgen in der Sozialversicherung vom 31. Januar 1923 — Gef.-Bl. S. 181 — wird das Gesetz über Notstandsmaßnahmen zur Unterstützung von Rentenempfängern der Invaliden- und Angestelltenversicherung in der Fassung vom 25. September 1922 (Gef.-Bl. S. 433) wie folgt geändert:

**Artikel I.**

§ 2 erhält folgende Fassung:

Mit Wirkung vom 1. Mai 1923 ist in der Invalidenversicherung die Unterstützung nach den Umständen und im Höchstbetrage so zu bemessen, daß das Gesamtjahreseinkommen des Empfängers einer Invaliden- oder Altersrente den Betrag von 960000 M, einer Witwen- oder Witwerrente den Betrag von 864000 M, einer Waisenrente den Betrag von 480000 M erreicht.

Entsprechende Unterstützungen sind an Empfänger von Ruhegeld oder Hinterbliebenenrente aus der Angestelltenversicherung zu gewähren, an Witwen jedoch nur, wenn sie invalide im Sinne der Invalidenversicherung (§ 1258 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung) sind.

Hat der Empfänger Kinder unter 15 Jahren, die nicht auf Grund der Reichsversicherungsordnung des Versicherungsgesetzes für Angestellte oder des Reichsversorgungsgesetzes oder anderer Militärversorgungsgesetzes eine Rente beziehen, so erhöht sich die für das Gesamtjahreseinkommen anzurechnende Grenze um 120000 M für jedes Kind. Elternlose Enkel unter 15 Jahren, deren Unterhalt der Empfänger der Renten ganz oder überwiegend bestreitet, werden den Kindern unter 15 Jahren gleichgestellt; dies gilt auch für erwerbsunfähige unterhaltsberechtigte Ehegatten im Hausstande von Rentenempfängern.

Bei Berechnung des Gesamtjahreseinkommens wird nur die als Steuerzuschulage gewährte Rentenerhöhung angerechnet. Das Arbeitseinkommen der Empfänger von Renten oder Ruhegeld bleibt dagegen bis zum Jahreseinkommen von 960000 M außer Ansatz.

Bis zum Betrage von 288000 M insgesamt sind auf das Gesamtjahreseinkommen nicht anzurechnen Bezüge auf Grund des Reichsversicherungsgesetzes oder anderer Militärversorgungsgesetze, aus der knappschaftlichen Versicherung, aus öffentlichen oder privaten Versicherungsunternehmungen, aus privaten Unterstützungseinrichtungen sowie aus Sparguthaben. Die Bezüge der Hinterbliebenen sind hierbei zusammenzurechnen. Einkommen aus Unterstützung durch Angehörige ist auf das Gesamtjahreseinkommen insoweit nicht anzurechnen, als es über die gesetzliche Unterhaltspflicht oder über vertraglich übernommene Verpflichtungen hinausgeht.

**Artikel II.**

Mit Wirkung vom 1. Juni 1923 werden die Geldbeträge des Artikels I Abs. 1, 4 und 5 um 50 v. H., die des Artikels I Abs. 3 um 150 v. H. erhöht.

Danzig, den 22. Juni 1923.

**Der Senat der Freien Stadt Danzig.**

Sahm.

Dr. Schwartz.

**Verordnung****zur Änderung der Fernsprechornung vom 9. Januar 1923. Vom 16. 6. 1923.**

Auf Grund des § 11 des Fernsprechgebühren-Gesetzes vom 17. September 1921 (Gesetzbl. S. 134) wird folgendes bestimmt:

1. Die durch die Fernsprechordnung festgesetzten Gebühren und sonstigen Beträge sind mit 300 zu vervielfältigen.
2. Im § 15, II ist im ersten Satz des Abs. 1 statt des Wortlauts von „Einrichtungsgebühr“ bis „Fernsprechbeitrag“ zu setzen: Einrichtungsgebühr und tausender Gebühren.

3. Im § 15, VI ist

a) im vorletzten Satz des Abs. 1 statt des Wortlauts von „Einrichtungsgebühr“ bis „Fernsprechbeitrag“ zu setzen:

Einrichtungsgebühr und laufende Gebühren

b) im letzten Satz des Abs. 1 hinter Telegraphenverwaltung ein Punkt zu setzen und der Schluß des Satzes zu streichen.

c) im vorletzten Satz des Abs. 4 der Wortlaut von „nachträglich“ bis „und“ zu streichen.

4. § 23, II erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für die Niederschrift eines jeden durch Fernsprecher aufgegebenen Telegramms beträgt 20 Pf. für das Wort. Daneben werden die bestimmungsmäßigen Gesprächsgebühren und Telegraphengebühren sowie für letztere die Stundungsgebühren nach der Telegraphenordnung § 17, IV erhoben.

5. Im § 24, I ist unter Ziffer 3 c statt Satz 1 und Satz 2 zu setzen:

c) für die Aufnahme eines jeden mittels Nebentelegraphen aufgegebenen Telegramms durch die Telegraphenanstalt 20 Pf. für das Wort. Daneben werden die bestimmungsmäßigen Telegraphengebühren sowie die Stundungsgebühren nach der Telegraphenordnung § 17, IV erhoben.

6. Im § 27, VII ist statt des vorletzten Satzes zu setzen:

Die Einrichtungsgebühr wird nicht erhoben.

7. § 30 ist zu streichen.

8. § 31, II erhält folgende Fassung:

Die Gebührensätze und sonstigen Beträge, die in dieser Fernsprechordnung und in den von der Telegraphenverwaltung nach I erlassenen Bestimmungen festgesetzt sind, werden bis auf weiteres mit 300 vervielfältigt. Maßgebend für die Höhe der Vervielfältigungszahl ist jeweils der Tag, an dem eine Leistung der Telegraphenverwaltung voll ausgeführt ist, auch wenn der Antrag vor einer Erhöhung der Vervielfältigungszahl gestellt worden ist.

9. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1923 in Kraft, zu welchem Zeitpunkt die Verordnung vom 28. Mai 1923 (Gesetzblatt S. 622) außer Kraft tritt. Die Fernsprechteilnehmer sind berechtigt, Einrichtungen, die auf Grund der Fernsprechordnung und der von der Telegraphenverwaltung nach § 31, I der Fernsprechordnung erlassenen Bestimmungen hergestellt worden sind, auf den 30. Juni 1923 zu kündigen. Antragsteller, die ihren Antrag auf Herstellung, Erweiterung, Verlegung, Umwandlung, Auswechslung oder Übertragung von Fernsprecheinrichtungen, Nebentelegraphen oder besonderen Telegraphen aus Anlaß der Gebührenerhöhung zurückziehen, haben Kosten für nutzlose Verwaltungsarbeit nicht zu erstatten.

Danzig, den 16. Juni 1923.

### **Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.**

247 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### **G e s e t z**

**über eine siebzehnte Änderung der Dienstbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten.**

**Vom 16. 5. 1923.**

#### **Artikel I.**

Die planmäßig (endgültig) und nichtplanmäßig (nicht endgültig) angestellten unmittelbaren Staatsbeamten sowie die wissenschaftlichen Assistenten mit planmäßiger Vergütung an der Technischen Hochschule und die ihnen gleichgestellten Hilfskräfte der Technischen Hochschule erhalten, sofern sie sich mindestens seit dem 1. Februar 1923 im Staatsdienst befinden und am 30. Mai 1923 noch nicht in den Ruhestand getreten oder sonst aus diesem Dienst ausgeschieden sind, neben den regelmäßigen Dienst-

bezügen als einmalige besondere Zahlung einen Betrag in Höhe ihrer für den Monat April 1923 zustehenden Gesamtdienstbezüge (bestehend aus Grundgehalt, Grundvergütung, Ortszuschlag, Alterszulagen, Kinderbeihilfen, Kinderzulagen, Ausgleichszuschlägen — einschl. Frauenbeihilfe — Notzuschlag, Sonderzuschlag und der nach Abschnitt A der Schlußbestimmungen zur Anlage 1 des Beamten-Dienstleistungsgesetzes vom 23. 12. 1921 — Gesetzbl. S. 229 — zuständigen Aufwandsentschädigung).

#### Artikel II.

(1) Treten die im Artikel I genannten Beamten nach dem 1. Februar 1923 in den Staatsdienst ein oder scheiden sie vor dem 31. Mai, jedoch nicht vor dem 19. März 1923 aus diesem Dienst aus, so erhalten sie neben ihren regelmäßigen Dienstbezügen für jeden Tag, den sie in der Zeit vom 1. Februar 1923 bis 31. Mai 1923 im Staatsdienst standen,  $\frac{1}{120}$  der Gesamtdienstbezüge (Art. I), die ihnen für den Monat April 1923 zustehen oder zustehen würden.

(2) Stirbt ein Beamter in der Zeit vom 19. März bis 30. Mai 1923, so gilt als Tag des Ausscheidens aus dem Staatsdienst (Abs. 1) der letzte Tag des Sterbemonats.

(3) Ist ein Beamter ohne Anspruch auf Ruhegehalt ausgeschieden, so erfolgt die Zahlung (Abs. 1) nur auf Antrag.

#### Artikel III.

Stirbt ein Beamter vor Empfang des nach Artikel I oder II zuständigen Betrages, so ist dieser nur an Hinterbliebene, die Anspruch auf Sterbebezüge (§ 26 des Beamten-Dienstleistungsgesetzes) haben, zu zahlen.

#### Artikel IV.

Für Beamte, die in der Zeit Februar/Mai 1923 aus dem deutschen oder preußischen in den Dienst der Freien Stadt Danzig übergetreten sind, erhöht sich der nach Artikel II zuständige Betrag gegebenenfalls derart, daß sie nicht ungünstiger gestellt werden, als wenn sie in deutschen oder preußischen Diensten verblieben wären.

#### Artikel V.

Die nach diesem Gesetz zu zahlenden Beträge rechnen nicht zu den Bezügen, aus denen die Sterbebezüge zu errechnen sind.

#### Artikel VI.

(1) Die Artikel I bis III und V gelten sinngemäß für die unmittelbaren Staatsbeamten der Freien Stadt Danzig im Ruhestande und die Hinterbliebenen von unmittelbaren Staatsbeamten der Freien Stadt Danzig, sowie für die Volksschullehrpersonen im Ruhestande und die Hinterbliebenen von Volksschullehrpersonen, deren Gesamtbezüge von der Freien Stadt Danzig zu tragen sind, mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Dienstzeit die Zeit tritt, für die sie Ruhegehalt oder Hinterbliebenenbezüge erhalten.

(2) Kann ein Beamter als „Beamter im Dienst“ keine Ansprüche nach Artikel II erheben, weil er nach dem 1. Februar, aber vor dem 19. März 1923 in den Ruhestand versetzt ist, so tritt zu der Zeit nach Abs. 1 auch die Dienstzeit vom 1. Februar 1923 bis zur Versetzung in den Ruhestand.

#### Artikel VII.

Die durch die Ausführung dieses Gesetzes entstehenden Ausgaben sind, soweit sie nicht aus eigenen Einnahmen der Verwaltung bestritten werden können, aus den Einnahmen auf Grund der dem Volkstag vorliegenden und noch vorzulegenden Steuergesetze zu decken.

#### Artikel VIII.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten als Änderung des Beamten-Dienstleistungsgesetzes im Sinne des § 42 des letzteren Gesetzes.

Danzig, den 16. Mai 1923.

**Der Senat der Freien Stadt Danzig.**

Sahm.

Dr. Strunk.

248 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz**  
**betreffend Kündigung von langfristigen Miet- und Pachtverträgen zwecks Änderung**  
**der Zinsabrede. Vom 3. 7. 1923.**

§ 1.

Miet- und Pachtverträge über Grundstücke und Grundstücksteile, die vor dem 1. April 1923 für einen kalendermäßig bestimmten Zeitraum von mehr als einem Jahre oder für einen in anderer Art als nach dem Kalender bestimmten Zeitraum abgeschlossen sind, können nach Ablauf eines Jahres seit Beginn der Miet- oder Pachtzeit vom Vermieter oder Verpächter zum Zwecke der Miet- oder Pachtzinssteigerung oder vom Mieter oder Pächter zum Zwecke der Miet- oder Pachtzinsminderung für den Schluß eines Kalendervierteljahres gekündigt werden.

Ist von den Vertragsparteien bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Steigerung des Miet- oder Pachtzinses vereinbart worden, so ist die Kündigung frühestens für den Schluß desjenigen Kalendervierteljahres zulässig, das demjenigen Kalendervierteljahr folgt, in dessen Verlauf auf Grund der Vereinbarung zum ersten Mal der gesteigerte Miet- oder Pachtzins zu entrichten war.

Die Kündigung hat spätestens am dritten Werktage des Vierteljahres zu erfolgen, für dessen Schluß sie wirken soll. Sie bedarf der schriftlichen Form.

§ 2.

Die Kündigung nach § 1 ist ausgeschlossen:

1. wenn der Miet- oder Pachtzins nicht in deutscher Reichsmark oder wenn er in der Art vereinbart ist, daß ein in deutscher Reichsmark ausgedrückter Betrag nach Ablauf eines bestimmten Zeitraumes oder bei Eintritt eines bestimmten Ereignisses in demselben Verhältnis sich erhöhen oder ermäßigen soll, in dem an einzelnen Stichtagen oder nach dem Durchschnitte eines Zeitraumes der Wert der deutschen Reichsmark gegenüber einem anderen Wertmesser sich erhöht oder ermäßigt hat, oder in einem Verhältnis, das von dem erstbezeichneten abhängig ist;
2. wenn der Pachtzins gemäß der Pachtchukordnung anderweitig festgesetzt werden kann;
3. wenn Gegenstand des Vertrages ein Mietverhältnis ist, das sich lediglich auf eine Wohnung oder auf eine Wohnung und in unmittelbarem baulichem und räumlichem Zusammenhang mit ihr stehende andere Räume bezieht.

Die Kündigung nach § 1 ist ferner ausgeschlossen für den Rechtsnachfolger desjenigen, der den Vertrag als Vermieter oder Verpächter abgeschlossen hat, sofern die Rechtsnachfolge nach dem 10. Januar 1920 eingetreten ist, es sei denn, daß die Rechtsnachfolge unmittelbar auf Erbgang oder Auseinandersetzung einer Gemeinschaft zur gesamten Hand oder auf einem Spruch der Interalliierten Kommission zur Verteilung des vormaligen Reichs- und Staatseigentums im Gebiet der Freien Stadt Danzig oder auf einem von den öffentlich-rechtlichen Körperschaften der Freien Stadt gefaßten Beschluß über Verteilung des der Freien Stadt von der Interalliierten Kommission zugesprochenen vormaligen Reichs- und Staatseigentums beruht.

§ 3.

Auf die Kündigung nach § 1 finden Vorschriften, nach denen der Vermieter nur mit vorheriger Zustimmung des Mieteinigungsamts rechtswirksam kündigen oder seine Kündigung auf Anrufen des Mieters nachträglich durch das Mieteinigungsamt für rechtsunwirksam erklärt werden kann, keine Anwendung.

§ 4.

Können sich die Parteien über die Höhe des neuen Miet- oder Pachtzinses nicht einigen, so wird sie auf Antrag einer Partei festgesetzt.

Der Antrag ist an die nach § 6 zuständige Stelle zu richten. Er bedarf der schriftlichen Form und soll eine Darstellung des Sach- und Streitstandes enthalten.

## § 5.

Die Festsetzung erfolgt auf Grund mündlicher Verhandlung.

## § 6.

Für die Festsetzung sind zuständig:

1. bei Mietverträgen über Grundstücke und Grundstückeile, bei denen — wenn die Vorschrift des § 3 nicht bestände — der Vermieter nur mit vorheriger Zustimmung des Mieteinigungsamts rechtswirksam kündigen oder seine Kündigung auf Anrufen des Mieters nachträglich durch das Mieteinigungsamt für rechtswirksam erklärt werden könnte, das Mieteinigungsamt, in dessen Bezirk das Grundstück oder der Grundstücksteil belegen ist. Liegt das Grundstück oder der Grundstücksteil in den Bezirken mehrerer Mieteinigungsämter, so ist jedes von ihnen zuständig;
2. bei andern Miet- und bei Pachtverträgen über Grundstücke und Grundstückeile eine vom Präsidium des Landgerichts zu bestimmende Kammer für Handelsfachen.

Eine nach diesen Bestimmungen an sich unzuständige Stelle wird zuständig dadurch, daß

- a) die Parteien vor Beginn der mündlichen Verhandlung zur Hauptsache vor ihr zu Protokoll erklären, daß sie die Zuständigkeit der angerufenen Stelle vereinbaren, oder
- b) der Gegner desjenigen, der den Antrag auf Steigerung oder Minderung gestellt hat, vor ihr zur Hauptsache verhandelt, ohne ihre Unzuständigkeit zu rügen, oder
- c) der Gegner desjenigen, der den Antrag auf Steigerung oder Minderung gestellt hat, trotz ordnungsmäßiger Ladung vor ihr nicht erscheint.

## § 7.

Rügt der Gegner desjenigen, der den Antrag auf Steigerung oder Minderung gestellt hat, bevor er mündlich zur Hauptsache verhandelt, die Unzuständigkeit der angerufenen Stelle, so ist über die Zuständigkeit durch Beschluß vorab zu entscheiden.

## § 8.

Erklärt sich die angerufene Stelle für unzuständig, so hat sie das Verfahren vor die Stelle zu verweisen, deren örtliche und sachliche Zuständigkeit sie für gegeben erachtet. Hält sie die Zuständigkeit eines Pachteinigungsamts für gegeben, so ist die Verweisung vor das örtlich zuständige Pachteinigungsamt auszusprechen.

Der Beschluß der Kammer für Handelsfachen, durch den das Verfahren vor ein Mieteinigungsamt oder Pachteinigungsamt verwiesen wird, ist unanfechtbar, desgleichen der Beschluß eines Mieteinigungsamts, durch den das Verfahren vor ein anderes Mieteinigungsamt verwiesen wird. Mit der Verkündung des Beschlusses der Kammer für Handelsfachen gilt das in ihm bezeichnete Mieteinigungsamt oder Pachteinigungsamt als örtlich und sachlich, mit der Verkündung des Beschlusses des Mieteinigungsamts das in ihm bezeichnete Mieteinigungsamt als örtlich zuständig. Zugleich gilt das Verfahren als bei dem in dem Beschluß bezeichneten Miet- oder Pachteinigungsamt anhängig.

Der Beschluß des Mieteinigungsamts, durch den das Verfahren vor die Kammer für Handelsfachen oder vor ein Pachteinigungsamt verwiesen wird, unterliegt der Beschwerde an die Kammer für Handelsfachen. Er ist schriftlich zu begründen und den Parteien von Amtswegen zuzustellen. Auf die Zustellung finden die §§ 208—210, 211—213 B. P. O. entsprechende Anwendung. Die Beschwerde ist binnen der Ausschlussfrist von zwei Wochen bei dem Mieteinigungsamt einzulegen, das den Beschluß erlassen hat. Die Einlegung erfolgt durch Einreichung einer Beschwerdeschrift. Das Mieteinigungsamt ist zu einer Änderung des angefochtenen Beschlusses nicht befugt. Es hat die Beschwerde vor Ablauf einer Woche

der Kammer für Handelsfachen vorzulegen. Die Kammer für Handelsfachen hat dem Gegner des Beschwerdeführers oder, wenn der Gegner des Beschwerdeführers für das Verfahren vor dem Mieteinigungsamt einen Prozeß- oder Zustellungsbevollmächtigten bestellt hatte, diesem eine beglaubigte Abschrift der Beschwerdeschrift zuzustellen mit dem Anheingeben, binnen einer von ihr bestimmten Frist bei ihr eine schriftliche Gegenerklärung einzureichen. Die Entscheidung über die Beschwerde kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen. Die Kammer für Handelsfachen hat, sofern sie die Beschwerde nicht als unzulässig verwirft oder als unbegründet zurückweist, auszusprechen, welche Stelle für die Festsetzung zuständig ist. Ihre Entscheidung ist unanfechtbar. Mit der Rechtskraft des Beschlusses des Mieteinigungsamts oder mit der Verkündung des auf die Beschwerde ergehenden Beschlusses der Kammer für Handelsfachen gilt die in dem Beschluß des Mieteinigungsamts oder der Kammer für Handelsfachen bezeichnete Stelle als zuständig und das Verfahren als bei ihr anhängig.

## § 9.

Erklärt sich die Kammer für Handelsfachen für zuständig, so findet eine Anfechtung des Beschlusses nicht statt.

Erklärt sich das Mieteinigungsamt für zuständig, so finden die Bestimmungen des § 8 Abs. 3 entsprechende Anwendung.

## § 10.

Insoweit eine Stelle nach den Bestimmungen der §§ 8, 9 als zuständig gilt, kann sie die Festsetzung nicht deshalb ablehnen, weil gemäß § 6 oder gemäß den Bestimmungen der Pachtchutzordnung eine andere Stelle zuständig sei.

## § 11.

Die Festsetzung hat auf diejenige Höhe zu erfolgen, die zur Zeit der Festsetzung als angemessen erscheint unter Berücksichtigung der ortsüblichen Steigerung oder Minderung des Miet- oder Pachtzinses sowie der besonderen Verhältnisse des Einzelfalls, namentlich der Verbesserungen, die der Mieter oder Pächter an dem Grundstück oder Grundstücksteil vorgenommen hat oder noch vorzunehmen nach dem Vertrage verpflichtet ist.

Durch die Festsetzung soll der Vermieter oder Verpächter im Falle einer Steigerung nicht besser, im Falle einer Minderung nicht schlechter gestellt werden, als er stehen würde, wenn die deutsche Reichsmark noch den gleichen Wert hätte wie zu der Zeit, zu der die durch die Kündigung beseitigte Zinsbezeichnung gewählt wurde.

Die Festsetzung kann für die ganze Restdauer des Vertrages oder für einen kalendermäßig bestimmten kürzeren Zeitraum, der jedoch nicht kürzer als 3 Monate sein soll, erfolgen.

Erfolgt die Festsetzung für die ganze Restdauer des Vertrages, so kann bestimmt werden, daß der festgesetzte Betrag nach Ablauf jeweils eines kalendermäßig bestimmten Zeitabschnitts in dem Verhältnis sich erhöhen oder ermäßigen soll, in dem nach dem Stande an einzelnen Stichtagen oder nach dem durchschnittlichen Stande während eines Zeitabschnitts der Wert der deutschen Reichsmark gegenüber einem von der festsetzenden Stelle zu bezeichnenden Wertmesser sich erhöht oder ermäßigt hat, oder in einem Verhältnis, das von dem erstbezeichneten abhängig ist. Der Wertmesser soll hinreichend beständig, der wirtschaftlichen Nutzungsart des Grundstücks oder Grundstücksteils angemessen und das jeweilige Wertverhältnis der deutschen Reichsmark zu ihm leicht feststellbar sein. Das zur Zeit der Festsetzung bestehende Verhältnis zwischen dem Wert der deutschen Reichsmark und dem Wertmesser ist ausdrücklich kenntlich zu machen.

Erfolgt die Festsetzung für einen kürzeren Zeitraum als die ganze Restdauer des Vertrages, so kann nach Ablauf des Zeitraums jede der Parteien bei der Stelle, welche die Festsetzung vorgenommen hat, eine erneute Festsetzung beantragen.

## § 12.

Bei der Festsetzung kann bestimmt werden, daß der Miet- oder Pachtzins zu anderen als den vertraglich vorgesehenen Zeitpunkten zu entrichten ist.

## § 13.

Der Festsetzungsbeschluss des Mieteinigungsamts ist unanfechtbar. Er bedarf einer schriftlichen Begründung, wenn die Festsetzung nach § 11 Abs. 4 erfolgt ist.

## § 14.

Das Festsetzungsurteil der Kammer für Handelsfachen unterliegt der Berufung nur dann, wenn die Festsetzung gemäß § 11 Abs. 4 erfolgt ist.

## § 15.

Die Wiederaufnahme eines durch Festsetzungsbeschluss abgeschlossenen Verfahrens des Mieteinigungsamts erfolgt nur unter denselben Voraussetzungen, unter denen nach den §§ 579, 580 Z. P. O. die Wiederaufnahme des Verfahrens durch Nichtigkeits- oder Restitutionsklage zulässig ist. Die Wiederaufnahme nach den Grundsätzen der Restitutionsklage findet auch statt, wenn der Gegner des Antragstellers vor der Entscheidung nicht gehört ist. Die §§ 578 Abs. 2, 581—591 Z. P. O. gelten entsprechend. Als allgemeine Vorschriften im Sinne des § 585 Z. P. O. sind die Vorschriften der Anordnung für das Verfahren vor den Einigungsämtern vom 29. Dezember 1920 (Gesetzbl. für die Freie Stadt Danzig 1921 S. 13 ff.) anzusehen.

## § 16.

Der rechtskräftige Festsetzungsbeschluss oder das rechtskräftige Festsetzungsurteil wirkt wie eine Vereinbarung der Parteien.

## § 17.

Der Mieter oder Pächter kann binnen zwei Wochen seit Rechtskraft des Festsetzungsbeschlusses oder des Festsetzungsurteils das Miet- oder Pachtverhältnis zwecks Auflösung kündigen. Die Kündigung kann nur zum Schluss des laufenden oder des folgenden Kalendervierteljahres erfolgen.

## § 18.

Für das Verfahren vor dem Mieteinigungsamt wird eine Gebühr erhoben. Die Gebühr entsteht mit Eingang des Antrages auf Festsetzung bei dem Mieteinigungsamt oder mit Rechtskraft des Beschlusses auf Überweisung vor das Mieteinigungsamt. Die Höhe der Gebühr wird nach einer vom Senat zu erlassenden Gebührenordnung berechnet.

In haren Auslagen werden nur die Kosten der Zeugen und Sachverständigen und der Einnahme eines amtlichen Augenscheins berechnet. Die Ladung von Zeugen und Sachverständigen, die Einforderung eines schriftlichen Gutachtens und die Einnahme eines amtlichen Augenscheins können von einer Vorschusszahlung abhängig gemacht werden.

Die Kosten des Verfahrens fallen der unterliegenden Partei zur Last. Besteht die unterliegende Partei aus mehreren Personen, so haftet jede von diesen als Gesamtschuldner. Das Mieteinigungsamt hat von Amtswegen auszusprechen, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat.

Wird das Verfahren vor dem Mieteinigungsamt durch Vergleich beendet, so haftet jede Partei wenigstens für die Hälfte der Kosten. § 88 Abs. 2 des Deutschen Gerichtskostengesetzes findet entsprechende Anwendung.

## § 19.

Hat eine Verweisung des Verfahrens vor eine andere Stelle stattgefunden, so werden die Kosten für die Stelle, die verwiesen hat, und die, an die verwiesen worden ist, besonders berechnet und eingezogen. Wer die aus dem Verfahren vor der verweisenden Stelle erwachsenen Kosten zu tragen hat, bestimmt diejenige Stelle, an die verwiesen worden ist.

## § 20.

Soweit sich nicht aus diesem Gesetz ein anderes ergibt, finden auf das Verfahren vor den Mieteinigungsämtern die Anordnung für das Verfahren vor den Einigungsämtern vom 29. Dezember 1920 und § 10 der Bekanntmachung zum Schutze der Mieter vom gleichen Tage (Gesetzblatt für die Freie

Stadt Danzig 1921 S. 12 ff.), für das Verfahren vor der Kammer für Handelsfachen und für das Berufungsverfahren vor dem Obergericht die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung und des Deutschen Gerichtskostengesetzes Anwendung.

## § 21.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1923 in Kraft und mit dem 30. September 1924 außer Kraft.

Für Verfahren, die im Zeitpunkt des Außerkrafttretens noch anhängig sind oder die nach diesem Zeitpunkt gemäß § 11 Abs. 4 oder im Wege der Wiederaufnahme anhängig werden, gilt das Gesetz als fortbestehend.

Die in § 16 bestimmte Wirkung rechtskräftiger Festsetzungsbeschlüsse und Festsetzungsurteile wird durch das Außerkrafttreten nicht berührt.

Danzig, den 3. Juli 1923.

**Der Senat der Freien Stadt Danzig.**

Dr. Ziehm.

Dr. Leske.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Dr. Ernst von Sauer  
Dr. Sauer